

gedient hat. Es muß also vom Ende des 6. bis zum Ende des 11. Jh.s in der päpstlichen Kanzlei andere Formularbeihilfe und andere Kanzleibücher bzw. Kanzleibuch gegeben haben, die zwar verloren sind, aber mit Hilfe des Liber Diurnus, der erhaltenen Urkunden, Register und Kanonesammlungen rekonstruiert werden können. Den weiteren Untersuchungen Santifallers über dieses für die ältere Papstdiplomatik ungemein wichtige Thema kann man demnach mit Spannung entgegensehen. Hinweisen möchte ich noch auf den besonderen Teil (S. 294 ff.), der eine Analyse der Papstprivilegien von Silvester I. bis zu Urban II. auf ihre Verwendung des Liber Diurnus bringt. J. R.

In der Zs. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens 70 (1936), 22—62 behandelt Max-Joseph Midunsky eingehend „Die Urkunde Papst Hadrians IV. für das Bistum Breslau vom Jahre 1155“, die älteste im Original überlieferte Urkunde Schlesiens. Verf. erweist dabei diese für die Missions-, Kirchen- und Rechtsgeschichte sehr wichtige Urkunde, deren Wortlaut abgedruckt wird, als echt; das in ihr enthaltene Kastellanei-Verzeichnis stellt nicht, wie Schulte wollte, eine vollständige Umschreibung des Umfanges des Bistums dar, sondern eine „bedingte Grenzbeschreibung des Diözesansprengels Breslau, einmal an der Südwestgrenze und zum andern im nördlichen Gebiet, wo ein Hinausgreifen über die frühere Grenze vorliegt“ K. Br.

Hanns Krupicka, ebda. S. 63—110, untersucht ausführlich „Die sogenannte Leubuser Stiftungsurkunde von 1175. Ein Beitrag zur Beurteilung der Echtheitsfrage“. Es handelt sich nach ihm bei dieser viel umstrittenen Urkunde, „die in Wahrheit eine Besitzbestätigung und Schutzverleihung Herzog Boleslavs des Langen (1163—1201) von Schlesien für das unter seiner Mitwirkung schon 1163 in Leubus an Stelle eines Benediktinerkonventes von Pforta aus gegründete Zisterzienserkloster enthält und weiterhin Zehntenschenkungen und die Gewährung gewisser Freiheiten für die auf Klostergrund siedelnden Deutschen und Polen zum Gegenstand hat“, um eine „aus unbekannten Gründen erfolgte Neuausfertigung aus dem letzten Viertel des 12. Jh.s . . . die auf Grund der 1175 ausgestellten Urschrift gegen Ende dieses Zeitraumes angefertigt wurde“ K. Br.

Eilhard Zidgraf, Beiträge zur Geschichte der Abtei Herrenbreitungen, Zs. f. hess. Gesch. 61 (1936), 17—34 teilt ein bisher unbekanntes, in einer Überlieferung des ausgehenden 15. Jh.s erhaltenes Privileg Lucius' III. von 1185 für Herrenbreitungen mit; von ihm ausgehend untersucht er die Gründung der Benediktinerabtei und gewinnt dabei ein wichtiges neues Kriterium für die Datierung der Fälschung DO. I. 458 in Übereinstimmung mit Zatschek (Brackmann-Festschrift) gegen Büttner (MÖZG. 47) und Weirich (Hersfelder UB. Nr. 59). H. W.